

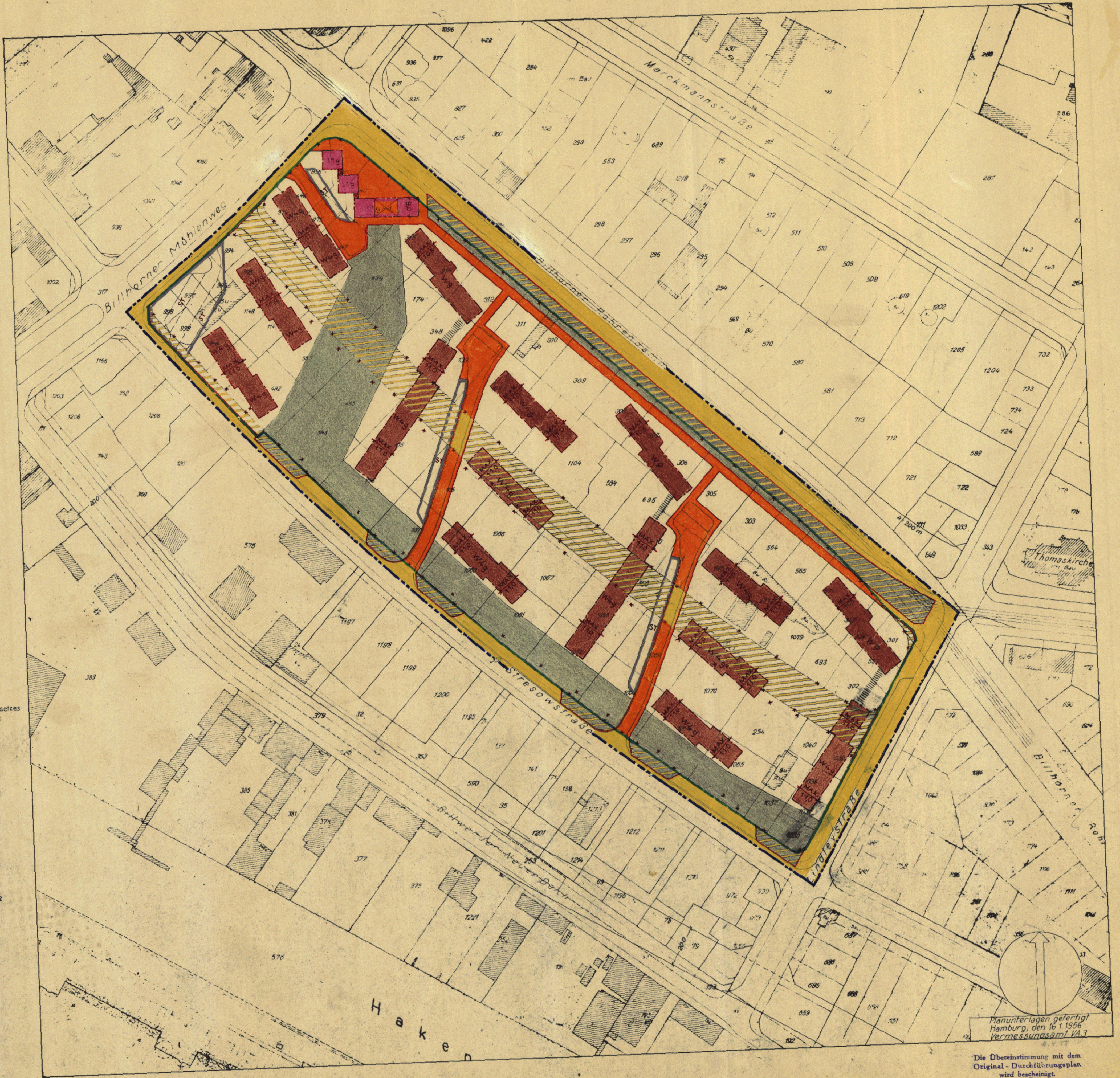
DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: HAMBURG-MITTE STADTEIL: ROTHENBURGSORT ORTSTEIL: 134
PLANBEZIRK: BILLHORN MÜHLENWEG - BILLHORN RÖHRENDAMM - LINDLEYSTRASSE - STRESOWSTRASSE

LP 4

- Umgrenzung des Durchführungsplanes
- Flächen öffentlicher Nutzung**
- bleibende Straßenflächen
 - aufgehobene Straßenflächen
 - neu ausgewiesene Straßenflächen
 - Fahrbahnen
 - Radfahrwege
 - Bürgersteige
 - bleibende Bahnanlagen
 - aufgehobene Bahnanlagen
 - neu ausgewiesene Bahnanlagen
 - bleibende Straßenbahnen
 - aufgehobene Straßenbahnen
 - neu ausgewiesene Straßenbahnen
 - bleibende Wasserflächen
 - aufgehobene Wasserflächen
 - neu ausgewiesene Wasserflächen
 - bleibende Erholungsflächen
 - aufgehobene Erholungsflächen
 - neu ausgewiesene Erholungsflächen
 - neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
 - bleibende Flächen für besondere Zwecke
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Bauwerke
 - P Abstell- oder Parkplätze
- Flächen privater Nutzung**
- bebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach der BPV vom 8.6.1938
- Bebauung
 - Wohngebiet
 - (w) reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
 - M Mischgebiet
 - G Geschäftsgebiet
 - I Industriegebiet
 - (I) besonderes Industriegebiet
 - S Kleinsiedlungsgebiet
 - Außengebiet
 - Flächen f. Einstellplätze
 - Gak Flächen für Garagen im Keller
 - Gak Flächen für Garagen im Erdgeschoß
 - Flächen für Laden
 - vorhandene Baulichkeiten
 - Privatstraße gem. § 15 des Bebauungsplanggesetzes
 - Durchfahrten oder Durchgänge
 - Arkaden
 - Zufahrtswege gem § 24 BPV
 - Hof- und Vorgartenflächen
- Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens**
- Grenz ausgleich
 - Umlegung
 - Zusammenlegung
- Straßen- und Baulinien**
- bleibende Straßen- Kanal- oder Uferlinie
 - aufgehobene Straßen- Kanal- oder Uferlinie
 - neue Straßen- Kanal- oder Uferlinie
 - bleibende Baulinie
 - aufgehobene Baulinie
 - neue Baulinie



Planunterlagen gefertigt Hamburg, den 1. 1. 1956 Vermessungsamt 14/3

Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt Hamburg, den 15. APR. 1958



Aufgestellt Hamburg, den _____ Baubehörde Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____ beim Bezirksbauamt Stadtplanungsamt

Festgestellt durch Gesetz vom 31. MRZ. 1958 (GVBl. 1958 Seite 22) In Kraft getreten am 9. APR. 1958

Zugeshmt: Landesplanungsausschuß am _____ Bezirksausschuß am _____ Baudeputation am _____

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 344

Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Rothenburgsort
Planbezirk Billhorner Mühlenweg - Billhorner Röhrendamm -
Lindleystraße - Stresowstraße

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtenwicklungsbehörde
LP23/P Plankammer ZVG R 0113
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Telefon 35 04-32 92/32 98
BN 9 41-32 92/32 98

1.) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;
Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 vier- und neugeschossige Wohnhausbebauung (W4g, W9);
- 1.2 eingeschossige Ladenbebauung (L1g);
- 1.3 vier Flächen für Kraftfahrzeug-Einstellplätze (St) als Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung.

2.) Besondere Vorschriften:

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Auf die im Durchführungsplan ausgewiesene neugeschossige Wohnhausbebauung (W9) finden die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung Anwendung.
- 2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens
 - 2.31 für die neugeschossige Wohnhausbebauung (W9g):
27,0 m
 - 2.32 für die eingeschossige Ladenbebauung (L1g):
4,5 m.
- 2.4 Die Beheizungsanlagen der eingeschossigen Ladenbebauung (L1g) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.5 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.6 Die Straßenhöhen werden jeweils im Baugenehmigungsverfahren angewiesen.

3.) Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

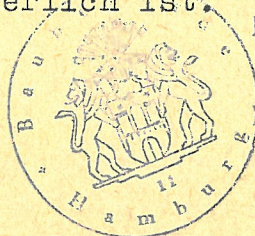
Sämtliche Grundstücke des Planbezirks müssen durch Umlegung neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Ent-eignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungs-gesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

An Stelle der Umlegung kann ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4.) Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchfüh-rungsplans erforderlich ist.



Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 14. April 1958

[Handwritten signature]

Löthje

Regierungsbevollmächtigter